

Haupt ..... Amtsbezirk .....  
 Bezirk der Steuerbehörde zu ..... Nummer .....  
 Nummer ..... des Inventariums. .... des Betriebsanmeldungs-Registers.

## Brennereiregister

über die

in der Branntweimbrennerei des

zu

### stattgehabten Rauch- und Feinbrände

für das ..... Quartal 18

Dieses Register enthält ..... Blätter,  
 welche mit einer mit dem Dienstiegel hier  
 angelegelten Schnur durchzogen sind.

Ort der Aufbewahrung des Gefäßes  
 (Probe-Eintragung)  
 a) für den Lutter: — Nebenraum der Kasse.  
 b) für den Branntwein: — desgl.

....., den .....ten 18

### Anleitung für den Brennereibesitzer.

1. Das gegenwärtige Brennereiregister wird in Vierteljahresabschnitten geführt. Dasselbe muß binnen drei Tagen nach Schluß jedes Betriebsquartals an die Steuerbehörde zurückgeliefert werden.
2. In das Brennereiregister sind vom Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Verantragsbevollmächtigten alle in der Brennerei vorgenommenen Rauch- und Feinbrände (Material-, Maß- und Lutterbrände), und zwar gesondert für jede Art dieser Brände und für jede einzelne Blasenfüllung, in einem eignen Vertrage einzuführen.
3. In das Register sind einzutragen:
  - a) in Spalte 1 die fortlaufende Nummer des Vertrags;
  - b) in Spalte 2 Monat und Tag der Benutzung der Blase zum Rauch- oder Feinbrand;
  - c) in Spalte 3 die Haltung und in Spalte 4 die Menge des zur Verwendung gelangenden Materials, z. B. Kirschen etc.; wird ein Feinbrand gemacht, so ist hier die Bezeichnung „Lutter“ einzusetzen;
  - d) in Spalten 5 und 6 genau die Stunde und Minute des Beginns und die der Beendigung des Brennens für jede einzelne Blasenfüllung mit der Bezeichnung, ob Vormittag (V.) oder Nachmittags (N.); als Vormittag hat die Zeit nach 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags und als Nachmittags die Zeit nach 12 Uhr Mittags bis 12 Uhr Nachts zu gelten;
  - e) in Spalte 7 die Dauer jedes einzelnen Blasenabtriebes nach Stunden und Minuten, entsprechend den Eintragungen in Spalte 5 und 6;
  - f) in Spalte 8 die Menge des gewonnenen Lutters oder — beim Feinbrande — Branntweins nach Liter.
4. Die Einträge in die Spalten 1 bis 5 sind mit Beginn, jene in die Spalten 6, 7 und 8 sofort nach Beendigung des Abtriebes jeder Blasenfüllung zu berechnen.
5. Nach Schluß des Quartals ist das Register vom Brennereibesitzer unterhalb der letzten Eintragung durch den Vermerk: „Abgeschlossen (Wohnort, Datum und Namen)“ abzuschließen.